



Sinkende Inzidenz im Landkreis Freudenstadt ermöglicht weitere Öffnungsschritte

Das Landratsamt hat am Montag, 14. Juni 2021 festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 35 pro 100.000 Einwohner lag. Durch diese Feststellung treten im Landkreis Freudenstadt ab Dienstag, 15. Juni 2021 weitere Öffnungsschritte in Kraft.

Die wichtigste Neuregelung für die Bürgerinnen und Bürger, wie auch für die Gastronomie und die Betreiber verschiedener Freizeiteinrichtungen ist der Wegfall der Testpflicht für alle Einrichtungen und Aktivitäten der Öffnungsstufen 1 bis 3, wenn diese ausschließlich im Freien stattfinden oder angeboten werden. Dazu gehören die Außengastronomie, Freibäder, Open-Air-Kulturveranstaltungen sowie Sporttraining und Sportwettkämpfe im Freien.

Auch Feiern sind nun wieder mit bis zu 50 Personen möglich, allerdings müssen diese im Gastgewerbe stattfinden und die anwesenden Personen müssen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Tanzveranstaltungen sind weiterhin nicht erlaubt.

Veranstaltungen, wie Gremiensitzungen aller Art oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. dürfen mit bis zu 750 Personen im Freien stattfinden.



Ebenso können Kulturveranstaltungen von Theatern, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichem sowie Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Freien mit bis zu 750 Personen stattfinden.

Für Messen, Ausstellungen und Kongresse wird die Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personen auf 1 Person pro 7 m² gesenkt.

Die Lockerungen für die Inzidenz unter 35 werden zurückgenommen, wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt.

Die aktuellen Bekanntmachungen sind unter <https://www.landkreis-freudenstadt.de/Startseite/Aktuell/Amtliche+Bekanntmachung.html> abrufbar.

Weitere Informationen zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes gibt es unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> .